Berlin, Sonnabend

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme täglich zweimal.

Abonuements-Preis:

viertelfährl. für Berlin 2Thlr 15Sgr., für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr

Berliner Börsen-Zeitung.

Insertions-Gebühr:

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure. Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Der Börsen-Courier,
ein tabellarisches Vebersichtsblatt,
Donnerstag Abend;
Allgemeine Verloesungs-Tabelle,
je nach Massgabe des Stoffs;
Die Börse des Lebens,
ein seulletonistisches Beiblatt,
Sonntags früh.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr-

Expedition der Börsen-Zeitung Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegr. Depeschen d. Berl. Börs.-Zeitg.

Breslau, 18. April, 12 Uhr 23 Minuten Mittags.
Alte Freiburger Actien 124 bez., junge Freiburger 119%
bez., Oberschles. A 141 bez., do. B, 129% bez., do. C
129% bez., Cosel. Oderberger 80 Br., Oppeln - Tarnowitzer 80% bez., Brieg-Neisser 81% Geld. Schlesischer Bankverein 93% Gl., Darmstädter Bank - Actien
111 Br. Disconto-Commandit - Antheile 108 Br. —
Oesterr. Credit - Actien 135% bz., Oesterr. Banknoten
97% bez., Polnische Banknoten 94% bez., Minerva 93%

Gld. — Schr flau, wenig Geschäft.

Telegraphische Depeschen.
Paris, 18. April. (W. T. B.) Der Vladika von Montenegro, Fürst Dauilo, hat vergangenen Donnerstag dem Türkischen Gesandten einen Besuch abgestattet. — Die "Patrie" bringt ein Schreiben des Cabinetssecretairs des Kaisers, Mocquart, welches das Gerücht, dass der Prinz Napoleon sich hartnäckig weigere, nach Toulon zu gehen, als Erindung bezeichnet. Das Schreiben erklärt gleichzeitig das Gerücht, dass der Admiral Hamelin an seiner Stelle nach Toulon gehen werde, als blosse Erfindung. — Auf dem Boulevard wurde gestern Abend die

3% zu 69, 90, Oesterr Staatseisenbahn zu 735 gehandelt.

**Marseille*, 16. April.* (Ag. Hav.) Die Nachrichten aus Constantinopel reichen bis zum 10. April. Man hatte als ein Mittel der Versöhnung in der Frage der Douaufürstenthümer den Vorschlag zu einem Zollverein in der Art des Dentschen Zollvereins, aufgestellt.

Triest, 16. April. (O. C.) Erzherzog Ferdinand. Max ist hier eingetroffen, um die zur Weltfahrt bereite

Fregatte "Novara" zu inspiciren.

Genusa, 13. April. (O. C.) Die Kaiserin - Wittwe von Russland hat wegen stürmischer See die Abreise von Nizza aufgeschoben und wird dem Vernehmen nach erst

am 21. d. M. sich nach Civitavecchia einschiffen.

Londom, 16. April. (Ag. Hav.) 900 Mann sind nach China abgegangen. — Die Englische Bank kaufte

nach China abgegangen. — Die Englische Bank kaufte gestern 450,000 £ Australischen Goldes.

The Company of the

Mopenhagen, 17. April. (W. T. B.) Der Kammerherr von Scheele wird morgen nach Pinneberg abreisen um das Amt eines Landdrosten anzutreten. Ein Königliches Rescript besiehlt, dass der Kriegsminister die laufenden Geschäfte für das Ministerium Holsteins und der Marineminister die für das Ministerium des Answärtigen wahrzunehmen habe. — Ein heute erschienenes Gesetz verbietet die Einfuhr von Hornvich nebst Häuten, Klauen und Hörnern derselben ins Königreich aus Russischen, Preussischen, Mecklenburgischen und Lübeckschen Ostseehäsen.

ject einer Eisenbahu von Russichuk nach dem Golf von Saros hat sich zerschlagen, dagegen beschäftigt man sich ernstlich mit der Linie von Rustschuk nach Varna. Ingenieure vom Französischen Brücken- und Chaussee-Corps sind gewonnen zur Ausarbeitung eines über alle Provinzen sich erstreckenden Strassensystems. Das Telegraphennetz wird immer mehr über das Reich verbreitet. Es wird die Gründung einer Deutschen Zeitung hier beabsichtigt; ansehnliches Capital ist bereits dafür gezeichnet. Ein Fälscher von 100,000 Piastern Kaimes wurde kürzlich entdeckt.

wurde kürzlich entdeckt.

Constantinomel, 10. April. (A. A. Z.) In den Donaufürstenthümern sind die Wahlen baldigst beendigt. In drei Wochen werden die Divane versammelt.

Neueste politische Nachrichten.

- Nach der Behauptung Schweizerischer Blätter hätten die Grossmächte das Neuenburger Vermittelungsproject bereits festgestellt und überlassen es den Parteien vollständig, es anzunehmen oder abzuweisen. Der Zusatz "die Schweiz könne enttäuscht nicht zu entwürdigendem Arrangement gezwungen werden" lässt vermuthen, dass das Project nicht im Sinne der Schweizerischen Auffassung ausgefallen ist. Die Berner Zeitung sagt sogar mit dürren Worten, die Schweiz werde das Arrangement zurückweisen und will wissen, dass auch von Seiten Preussens dasselbe geschehen werde.

— Ueber die Chinesische Frage wird gegenwärtig in Paris lebhaft verhandelt. Lord Elgin und Lord Granville sind zu diesem Zwecke in der Französischen Hauptstadt augekommen, und lebhaft bemüht, eine energische Mitwirkung Frankreichs zu erzielen. Dass auch Portugal eine Expedition nach China ausrüstet, um die

Garnison in Macao auf 400 Mann zu bringen und seine Autorität auf Grund der Verträge von 1796 wieder herzustellen, scheint nicht mehr zu bezweifeln. Die Haltung, welche Nordamerika in dieser Frage beobachten wird, ist noch Gegenstand der widersprechendsten Vermuthungen. Während einerseits behauptet wird, die Regierung der Vereinigten Staaten habe das Project einer Antichinesischen Tripel-Allianz mit Frankreich und England entschieden zurückgewiesen, wird andererseits von einer lebhaften Agitation des Nordamerikanischen Handelsstandes für eine direkte Betheiligung Nordamerikas gesprochen.

— Aus Paris wird der Abschluss eines Handelsvertrags zwischen Oesterreich und Persien gemeldet. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass auch der Abschluss eines solchen Vertrags zwischen Preussen und Persien in nächster Zeit vollendet sein wird.

ster Zeit vollendet sein wird.

Unsere heutige Post.

— Wie man uns aus Breslau meldet, ist in der gestrigen General-Versammlung der "Minerva" die Dividende von 8½ % in der That genehmigt worden, da dieselbe jedoch für den Geschäftsbetrieb von 14 Monaten gilt, so reducirt sie sich dadurch auf 74 % pro anno.

— Heute in der Mittagsstunde fand in dem WechselComptoir des Kerrn Moritz Ed. Meyer unter den Lindeu No. 63 auf den Besitzer des Geschäftes ein Mordangriff statt, der eine heftige, und wie es heisst, nicht ungeführliche Verwundung zur Folge hatte. Ueber die
Motive der That, die mehrfach in einer räuberischen
Absicht gesucht werden, so wie über die Person des
Thäters selber, fehlen in diesem Augenblicke noch diejenigen sicheren Details, die zu einer Mittheilung geeignet
erscheinen. Der Thäter, ein anständig gekleideter
Mann über die mittleren Jahre hinaus, wurde ergriffen.

†† Köln, 17. April. Der gestern und heute morgen hier vor der Appellinstanz verhandelte Pfuschmaklerprocess, welcher vom allgemeinen Gesichtspunkte aus. betrachtet nur von untergeordneter Bedeutung ist, hat: insofern ein Interesse für das auswärtige Publicum, als dabei auf Gesetze Bezug genommen wurde, deren rechtlicher Bestand und Anwendung angefochten wurde und derselbe anderseits mit der heutigen Anschauungsweise bezüglich der ausgedehntesten Freigebung des Handels und Verkehrs im schroffsten Widerspruch steht. Beides wird sich aus der Verhandlung am besten ergeben, weshalb ich darauf mit wenigen Worten zurückkomme. Wie bekannt, wurden die betreffenden Personen in erster Instanz auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 wegen selbstständigen Betriebes eines Gewerbes, wozu eine Concession, Approbation, Bestallung erforderlich ist, verurtheilt, resp. freigesprochen, gegen welches Erkenntniss von Seiten der Staatsanwaltschaft Recurs ergriffen, und als neue Strafanhaltspunkte die Gesetze vom 19. Jan. 1836 (§ 7. Wer ausser den öffentlich bestellten und vereideten Maklern und Agenten gegen Entgelt ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen schriftlich oder mündlich Geschäfte über in- oder ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communalschuld-Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschliessen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln, soll mit Gefängniss von 6 Monaten bis 3 Jahren belegt werden), und vom 24. Mai 1844 (§ 5. Die in der Verordnung vom 19. Jan. 1836 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen Diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Makler und Agenten angestellt zu sein und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus: machen, in nicht volleingezahlten Eisenbahn-Actien oder Obligationen auf Zeit zu handeln oder in nicht voll eingezahlten auswärtigen Actien Geschüfte zu vermitteln) angerusen. In Folge dieser Berusung wurde eine Anzahl von Zeugen, welche die notabelsten Geschäftshäuser hier repräsentiren, vernommen, und dabei auf den Punct besonders Gewicht gelegt, inwiefern man die Beschuldigten für die Geschäfte verantwortlich gehalten habe. Die Angaben weichen von einander ab, und wenn sie auch zum grössten Theile darin übereinstimmten, dass man die Beschuldigten bis zur Realisirung des Geschäftes responsabel gemacht haben würde, so prägte sich doch der Character eines Commissionärs nicht scharf genug aus. Die Staatsanwaltschaftesuchte in einem längeren Vortrage den rechtlichen Bestand der Gesetze von 1836 und

1844 und deren Anwendung im vorliegenden Falle nachzeweisen, wies den Einwand, als wären die Kaufleutedie Complicen der Beschädigten, als unbegründet ab und erhob auf Grund der angeführten Gesetze und der Gewerbeordnung von 1845 eine zwiefache den Gesetzen: sich anschliessende Klage und trug auf die Verurtheilung der zuerst Beschuldigten auf 8 Monate und die Kostenan. Die Vertheidigung folgte der Anklage Punct für Punct und suchte vorab die Aufbebung der älteren Specialgesetze durch § 190 der Gewerbeordnung darzuthun. hob namentlich hervor, dass dieselben, falls sie auch noch bestehen sollten, hier keine Anwendung finden könnten, und bestritt der Staatsanwaltschaft durchaus das Recht, in der Appellinstanz neue Acklagemomente anzuführen, welche dem Richter erster Instanz nicht vorgelegen hätten. Auch auf den Punct wurde ausmerksam gemacht, dass, wenn auch der Entwurf des neuen. Handelsgesetzbuches keine gesetzliche Gewähr abgebe, man doch immerbin auf die darin ausgesprochenen Ansichten, sowie überhaupt auf die allgemeinere Anschauungsweise Rücksicht zu nehmen hätte. Bezüglich des Strafmasses wurde auf Grund mehrerer Gesetzesstellen geltend gemacht, dass als erschwerende Umstände die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten nicht in Betracht kommen dürften, wie dies der Richter erster Instanz im vorliegenden Falle gethan habe, und daher kein Motiv vorliege, dies in § 177 der Gewerbeordnung angedrohte Maximum von Strafe anzuwenden, weshalb er für seinen Clienten eine Geldstrafe beantrage. Der Gerichtshof liess die Frage über den rechtlichen Bestand der angeführten Special-Gesetze, da dieselben im vorliegenden Falle keine Anwendung finden konnten, unbeantwortet und befasste sich nur mit dem 2. Theile der Anklage, welche dahin lautete: ohne erforderliche Concession Maklergeschäfte betrieben zu haben. Er verwarf somit den Antrag der Staatsanwaltschaft und trat. in der Entscheidung dem Antrage der Vertheidigung insofern bei, als derselbe die Gefängnissstrafe von 3 Monaten auf 1 Monat ermässigte. Von den beiden andern, die in der ersten Instanz freigesprochen wurden, wurde der eine mit 10 R und der zweite mit 100 R Geldstrafeheute morgen belegt.

Börsen- und Handelsnotizen. - Nassaulscher Credit - Verein für Handel und Gewerbe. Die im Laufe vorigen Jahres unter obigem Namen concessionirte Creditbank, deren Begründung man mit dem Beginne dieses Jahres entgegensah, trat bekanntlich zu dem für ihre Eröffnung bestimmten Zeitpuncte nicht ins Leben, da die Concessionare es bei den ungunstigen Verhältnissen des Geldmarktes nicht für geboten erachteten, zur Ausführung des Projectes zu schreiten. Da eine Besserung dieser ungünstigen Verhältnisse vorerst nicht abzusehen war, so wandten sich die Concessionare an die Nassauische Regierung mit dem Ersuchen, eine gegebenen Falls mehrjährige Aufschubsfrist für die Begründung und Eröffnung des Geschäftes der Bank zu. genehmigen. Wie man vernimmt, so hat die Regierung diese Genehmigung nicht ertheilt. Das seither nur factisch suspendirte Bankproject erscheint also durch die Nichtgenehmigung der gewünschten Aufschubsfrist als gäuzlich aufgehoben.

- Moldanische Landesbank. Die Directoren derselben, die Herren Haase und Niederhofheim, haben die Eröffnung des Instituts in einem Circular angezeigt. Dasselbe ist von einem Auszuge aus dem Art. 9. der Concessions-Acte begleitet, nach welchem die Bank das Recht hat: a) Wechslergeschäfte zu machen, b) Wechsel zu discontiren, c) für Rechnung ihrer Theilhaber Forderungen und Zahlungen einzutreiben, d) Gelder mit und ohne Zinsen aufzunehmen, e) Wechsel auszugeben, f) Conten zu eröffnen, g) Gelder und Werthpapiere als Deposita anzunehmen, h) Wechsel, Actien und Zinscoupons zu kaufen und zu verkaufen, i) Vorschüsse auf das bei ihr in Barren oder geprägt deponirte Gold und Silber zu geben, k) seste Vorschüsse auf hinreichend garantirte Deposita zu geben und auf Faustpfand, wie auf Hypotheken zu leihen, l) Bankbillets bis zur Höhe von 10,000,000 auszugeben.

— Eisenbahn Witten-Duisburg. Aus zuverlässiger Quelle kann die "Rh. u. R. Ztg." die Mittheilung machen, dass der Bau der Eisenbahn Witten-Duisburg nunmehr vollständig gesichert ist. In der Versammlung des Eisenbahn-Comités und der Deputirten der betreffenden Ortschaften, welche am 16ten d. in Dortmund stattfaud, erklärte die Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, dass die Bedingungen, unter denen das Ministerium die Concession zum Bau der Bahn ertheilen zu wollen erklärt hat, vollkommen erfüllt sind, wenn von dem Bau der projectirten Zweigbahn von Langendreer nach Dortmund Abstand genommen würde. Da diese Zweigbahn